

Umschau

Ich hoffe sehr, der Letzte zu sein
Urs Paul Engeler

Werden Medienleute vor Gericht gezerrt, geht es weniger um die Journalisten selbst und auch nicht um die Medien, sondern darum, den Bürger aus der politischen Diskussion auszuschliessen. Ein vorgezogenes Plädoyer im Interesse der Demokratie.

Es ist durchaus denkbar, dass der ausgediente Bundesanwalt Valentin Roschacher mit dem Fall «S 06 400», der derzeit vor dem Gerichtskreis VIII Bern-Laupen hängig ist, den einzigen Erfolg seiner flachen Karriere einfährt. Falls mich Gerichtspräsidentin Andrea Müller (SP) am 16. August im Audienzlokal 007 des Berner Amthauses wegen «Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen» (Artikel 293 StGB) zu einer Busse oder mehr verurteilen wird.

Diese Möglichkeit besteht alleweil. Erstinstanzlich hat Untersuchungsrichter Stephan Neuhaus dem Wunsch der Bundesanwaltschaft nach einer Verurteilung bereits entsprochen und umgehend, das heisst ohne jede Abklärung und ohne Anhörung des Angeklagten, eine Busse von 500 Franken (zuzüglich 100 Franken Gebühr) ausgefällt. Die Gerichtspräsidentin müsste in der zweiten Runde die Verfügung eines Kollegen im Hause korrigieren. Welchen Entscheid mit welchen Konsequenzen hat die Berner Justiz zu fällen?

Das unvermeidliche Delikt

Am 18. August 2005 hatte die Weltwoche unter dem Titel «Die Spitzel der Gesellschaft» die neue Offensive des Bundesamtes für Polizei (Fedpol) zur umfassenden Überwachung der Bürgerinnen und Bürger publiziert. Die alten Ficheure wollten den Kampf gegen den Terrorismus und gegen das organisierte Verbrechen zum Anlass nehmen, wieder breitflächig Telefon- und Postkontrollen einzuführen, in Bankkonten, Reisebüros und Amtsstuben zu schnüffeln, private Spitzel und Denunzianten anzuheuern und neue, nicht einsehbare elektronische Personendateien (mit Angaben über finanzielle, medizinische, familiäre und politische Verhältnisse) anzulegen. Verfahrensmässig hatten die Pläne den Status eines ausformulierten und detailliert begründeten «Vorentwurfs»; die von mehreren Ämtern von langer Hand vorbereitete und bereits fix aufgegleiste Revision des Staatsschutzgesetzes trug den Vermerk «vertraulich».

Die Veröffentlichung entfachte einen tagelangen Sturm der Entrüstung. Bundesrat Christoph Blocher, Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD), sah sich gezwungen, die Vorarbeiten seiner präventiven Schnüffelpolizei abrupt abzubrechen und die Revision auf eine neue Basis zu stellen. Vor drei Wochen, am 5. Juli, verabschiedete die Landesregierung nun eine stark abgespeckte und eingeschränkte Variante; so wird etwa der Bereich organisierte Kriminalität den präventiven Überwachern und Ficheuren entzogen. Die neuen Kompetenzen für die Staatsschützer werden vom Parlament indes noch immer kontrovers aufgenommen. Der Erlass gibt weiter zu reden.

Die Publikation in der Weltwoche war für unseren demokratischen Rechtsstaat relevant; sie hatte die politischen Effekte einer klaren Information der Öffentlichkeit, der Transparenz für alle für gravierende Vorgänge im Geheimbereich der Bundespolizei, der Korrektur eines politischen Fehlprogramms und somit der Machtverschiebung von den Behörden zum Bürger. Darum zögerte die Bundesanwaltschaft, Teil des Abwehrdispositivs der autoritären und hinter geschlossenen Läden arbeitenden Verwaltung (und damit Partei in dieser Sache), nicht und eröffnete wenige Tage später «Vorabklärungen» mit einem Titel, der das wahre Ziel der Aktion preisgab: «Operation Mondo», zu Deutsch nicht anders zu verstehen als «Verfahren (gegen die) Weltwoche».

Nur zum Schein verfolgte der Staatsanwalt des Bundes Ruedi Montanari seine erste Aufgabe, das Leck in der Verwaltung zu suchen und den Urheber der Indiskretion aufzuspüren (Amtsgeheimnisverletzung). Auf jeden Fall befragte er nicht einmal den Autor nach dessen Quellen. Nach einem Alibi-Briefwechsel mit dem Fedpol und ohne einen einzigen Verfahrensschritt zu tun, notierte der eidgenössische Strafverfolger, sichtlich zufrieden über das Nullergebnis, dass er «keine konkreten Verdachtsmomente finden konnte» und dass (wörtlich in diesem grammatischen Kauderwelsch) «auch keine weiteren Ermittlungsansätze, die zur Täterermittlung führen könnten, sichtbar sind und es somit kein Anlass zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Amtsgeheimnisverletzung besteht».

Ungebremste Dynamik entwickelte er gegen die Weltwoche. Die Schweizerische Bundesanwaltschaft, dies das erste und nicht unwesentliche Fazit der unerfreulichen Geschichte, zielte von allem Anfang an allein auf das Medium und auf den Journalisten, nicht aber auf eine Behörde oder auf einen Beamten, die ja am Anfang der Indiskretion gestanden haben müssen. Sie übergab die Bestrafung des Autors des Artikels – dies der zweite, ebenfalls nicht unwichtige und vor allem sehr peinliche Fehlentscheid der Bundesanwaltschaft – den Berner Strafverfolgern.

Nun sind gemäss Artikel 347 StGB («Gerichtsstand bei Delikten durch Medien») bei einer strafbaren Handlung im Inland erstens die Behörden des Ortes zuständig, an dem das Medienunternehmen seinen Sitz hat; das wäre im Falle der Publikation der Weltwoche der Kanton Zürich. Ist der Autor bekannt, so können auch die Behörden seines Wohnortes bevollmächtigt sein. Die scheinbare Unklarheit der doppelten Zuständigkeit hat der Präsident des Bundesgerichts, Giusep Nay, im umfangreichen und modernen Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch, erst im Jahr 2002 herausgegeben vom Bundesrichter Hans Wiprächtiger und vom Freiburger Professor Marcel A. Niggli, allerdings eindeutig aufgelöst. Seien beide Voraussetzungen gegeben, schreibt Nay auf Seite 2278 des aktuellsten Kommentars, «gilt der erste Untersuchungsort», also Zürich. Was auch Sinn macht: Denn die Publikation eines Artikels in einem Magazin ist nicht der Individualspass eines Schreibers, der sich mit einem Flugblatt oder einem Internet-Blog an die Mitmenschen wendet, sondern die mehrstufige Arbeit einer mitverantwortlichen Redaktion.

Das Kalkül der Anklage

Der erste Einwand gegen das Verfahren ist somit nicht nur formalistisch. Bern kann die Bedingungen der Produktion und der Verantwortlichkeiten gar nicht abklären. Wenn Gerichtspräsidentin Andrea Müller am 16. August um 8.30 Uhr die Verhandlung eröffnet, ist sie dazu gar nicht autorisiert. Der Prozess müsste abgebrochen werden, bevor er begonnen hat.

Der Fehler hat seinen Grund. Entweder bewegt das Personal der Bundesanwaltschaft sich nicht auf der aktuellen Höhe der helvetischen Rechtsprechung. Oder es hat den Fall bewusst den Berner Richtern zugeschanzt. Im April 2004 machten die Neue Zürcher Zeitung, der Sonntagsblick und die Weltwoche wesentliche Auszüge aus den internen Mitberichten der Bundesräte zur Europa-Politik publik. Nach einer vergleichbaren Übungsanlage wie im Staatsschutz-Fall (lauwarne Abklärung einer Amtsgeheimnisverletzung, hingegen Strafandrohung gegen die Journalisten) übergab die Bundesanwaltschaft im Mai 2005 die Dossiers der Staatsanwaltschaft Zürich, die sich jedoch mit wichtigeren Dingen zu befassen wusste und die Post aus Bern offenbar in einer ganz tiefen Schublade lagern liess. Bis dato ist bei keinem der drei Medienhäuser eine Vorladung eingegangen. Nur die in der antiquierten Verehrung der Obrigkeit stehen gebliebene Berner Justiz behandelt Indiskretionen wie subversive Attacken auf die Staatsgewalt. Vor einem Jahr hat sie einen Journalisten der Berner Zeitung gemassregelt, weil er das zahlenmässige Ergebnis einer Abstimmung im Regierungsrat wiedergegeben hatte...

Artikel 293 des Strafgesetzbuches atmet den Geist einer anachronistischen Kabinettpolitik, hüllt die

Arbeit der Behörden in eine Geheimsphäre, passt nicht mehr in das heutige Kommunikationszeitalter und ist aufgeklärten Liberalen seit langem ein Dorn im Auge. Sogar der Bundesrat wollte den Maulkorbparagrafen 1997 aus der Sammlung der Gesetze streichen, scheiterte damit aber im Parlament, das, wegen der Publikation eines internen Berichts des damaligen Botschafters in den USA, Carlo Jagmetti, zur Holocaust-Debatte in den Vereinigten Staaten in heller Aufregung, nicht eben weitsichtig legiferierte. Die argumentativen Grundlagen für das Festhalten an der Medienstrafnorm lieferten etatistische Strafrechtler wie der Zürcher Professor Jörg Rehberg, der in seinem StGB-Kommentar noch 1996 dozierte wie ein Kollege eines autoritären Staatswesens oder ein Urahne aus ganz dunkler vordemokratischer Zeit: «Das Kollegialitätsprinzip wie auch die enge und erspriessliche Zusammenarbeit in Exekutivbehörden, der Justiz und in Kommissionen gebieten die Achtung der Vertraulichkeit der Verhandlungen...Es handelt sich um ein in der politischen Tradition verankertes Gewohnheitsrecht.»

Widersprüchliche Beweisführung

Tatsächlich will die Bestimmung die freie, durch keine unzeitige Beeinflussung von aussen behinderte Meinungsbildung der Behörden schützen. Diese offizielle Doktrin wird merkwürdigerweise auch vom Bundesgericht, in dieser Frage vom bekannten Medienhasser Martin Schubarth (SP), dominiert, gestützt. Die scheinbare Plausibilität stürzt indes rasch und vollständig in sich zusammen, wenn sie mit der Logik der Demokratie hinterfragt wird, wie dies wieder der aufgeklärte Basler Kommentar zum Strafgesetzbuch auf den Seiten 1852 ff. tut: Faktisch würden nicht die Entscheidungen der Träger öffentlicher Mandate vor der Beeinflussung durch die öffentliche Meinung geschützt. Real werde nämlich die Bildung einer öffentlichen Meinung und einer offenen Diskussion über öffentliche Angelegenheiten verhindert, wenn Amtsträger ihre Handlungen einseitig als geheim erklären können. «Geschützt werden im Ergebnis also nicht spezifische Willensbildungsprozesse, sondern sehr weitgehend durch die Behörden selbst bestimmte Geheimhaltungsbedürfnisse der Behörden.»

Etwas weniger wissenschaftlich gefasst, heißt dies: In Wirklichkeit ist Artikel 293 das Vehikel der Willkür der Regierungen und der Behörden, die, wann immer sie wollen, sich so der Öffentlichkeit und deren Reaktion auf Entscheidungsprozesse entziehen können. Die Arbeit der mandatierten Personen wird von der öffentlichen Meinung abgekoppelt. Darum mündet die konsequente Basler Analyse in die Frage, die jeden Demokraten elektrisieren muss, «wieso gerade dieser Einfluss in einem Staat, der sonst permanent die direkte Demokratie hochzuhalten vorgibt, mit strafrechtlichen Mitteln eliminiert werden soll. Nur darum geht es ja bei Art. 293.» Die Folge sei, dass dieser Schutz vor der Öffentlichkeit «in Extremis zur Unterbindung der Kontrolle des Verhaltens von Trägern öffentlicher Ämter gute Dienste» leiste. Im harmloseren Fall verschleiere er Peinlichkeiten, schlimmstenfalls verheimliche er das Ungenügen von Amtspersonen und Fehler der Verwaltung.

Die Indiskretionen, die als Reaktionen auf die Politik der Geheimhaltung mittlerweile zum System gehören, haben Wirkung, richten politisch aber gar keinen Schaden an. Die gestörte Befindlichkeit erschreckter Beamenseelen oder rauere Luftwirbel im Bundesrat sind keine Gründe, das Rechtsgut der freien Berichterstattung in Frage zu stellen. Die Indiskretionen sind der Sauerstoff der direkten Demokratie: Sie öffnen die Augen, versorgen den Souverän mit den notwendigen alternativen Informationen. Wie der Weltwoche-Artikel «Die Spitzel der Gesellschaft» gezeigt hat, kann eine Publikation den Gang eines politischen Geschäftes tatsächlich hemmen, fördern oder in andere Bahnen lenken. Sie macht amtliche Denkweisen öffentlich und beleuchtet diskret politisierende Personen wie Urs von Daeniken, den alten Herrn der Fichen und heutigen Chef des Dienstes für Analyse und Prävention (DAP), der Fichen-Nachfolgeorganisation im Bundesamt für Polizei.

Demokratiepolitisch abartig ist, dass die korrekte, exakte Aufklärung über reale Vorgänge im Bundeshaus kriminalisiert wird. Umgekehrt werden die Einflüsterungen und Druckversuche hinter den Kulissen nicht nur nicht verfolgt, sondern, als Gipfel der Perversion, durch den unseligen Passus im Strafgesetz als behördliche Interna sogar geschützt. Die Quintessenz aus diesen gesammelten Abartigkeiten ist so klar

wie die Forderung des Basler Kommentars: «Insgesamt wäre also die ersatzlose Streichung von Art. 293 [...] begrüssenswert.»

Verteidigung der Volksrechte

Die Analyse der tatsächlichen Effekte dieser Strafnorm zeigt, dass mit dieser Waffe zwar auf Journalisten und Medien geschossen, dass jedoch immer die interessierte Öffentlichkeit getroffen wird. Sie ist das Mittel, Bürger systematisch aus politischen Diskussionen auszuschliessen. Sie sind erst dann als Adressaten willkommen, wenn die Behörden ihnen kommunikationsproaktiv ein Projekt schmackhaft machen wollen. Der Konnex ist auf den ersten Blick verblüffend oder fremd, aber nur logisch: Die amtliche Propaganda ist die Schwester der Geheimhaltung; sie kann ihre Wirkung nur entfalten, wenn die Berichterstattung von oben gelenkt wird. Aktive Verlautbarung und Diskretion bedingen sich gegenseitig.

Die Grundsatzfrage, die zu beantworten ist, lautet darum: Wem im freiheitlichen, direktdemokratischen Staat gehören die Informationen über die öffentlichen Angelegenheiten? Die Antwort kann nur heißen: nicht der Regierung, nicht der Verwaltung, auch nicht andern Mandatsträgern, sondern – abgesehen von Ausnahmefällen, die wohl jeder akzeptiert (Schutz von Leben oder militärische Geheimnisse zur Wahrung der kollektiven Sicherheit) – allein dem Bürger. Es geht letztlich um das Grundrecht auf eine vollständige, zutreffende, offene Orientierung der Menschen, damit sie politisch handlungsfähig sind.

Nicht schuldig

Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) schützt diese Ansprüche auf Meinungsäusserungsfreiheit und das Recht auf Information. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) macht die Verfolgung von Medienleuten bald zu einer überholten politischen Disziplin. Ende April hat der EGMR festgestellt, dass die schweizerischen Gerichte mit der Abstrafung des Journalisten der Sonntagszeitung, der die Affäre um Botschafter Carlo Jagmetti ausgelöst hatte, die Konvention verletzt hätten. Selbst im Falle dieser Indiskretion, als die offizielle Schweiz laut einen schweren aussenpolitischen Schaden beklagte, schützte der Gerichtshof die Geheimhaltungsinteressen der Behörden nicht: Der Artikel habe weder die nationale noch die öffentliche Sicherheit in Frage gestellt. Die freie Information der demokratischen Gesellschaft habe Vorrang vor reinen Behördeninteressen.

Nach diesem Spruch der Strassburger Richter kann Artikel 293 in der tradierten Form gar nicht mehr angewendet werden. Unterdessen arbeiten die Bundesbehörden daran, den Passus neu zu fassen; im Parlament ist eine Motion zu dessen vollständiger Abschaffung hängig. Die Justiz kann rascher handeln.

Falls das nicht zuständige Berner Gericht überhaupt auf meinen Fall eingetreten sein sollte, so fordere ich den Freispruch, und zwar nicht eine billige Straffreiheit nach Absatz 3 des Artikels, wonach der Richter auf eine Busse verzichten kann, wenn das veröffentlichte Geheimnis «von geringer Bedeutung» ist. Sondern ich verlange den unbedingten, den eindeutig demokratiepolitisch begründeten Freispruch, einen klaren Akt der Stärkung der Demokratie und der Bürgerrechte.

Wenn diese Losprechung von all den Vorwürfen erfolgt ist, dann hoffe ich nur noch, dass ich der letzte Journalist gewesen bin, der sich wegen wahrheitsgetreuer Darstellung realer politischer Prozesse, für die es nicht den geringsten Geheimhaltungsgrund gibt, vor der Obrigkeit zu verantworten hatte.

(c) 2006 by Die Weltwoche, Zürich - E-mail: webmaster@weltwoche.ch